

Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II

Vom 16. März 2004 (Stand 1. August 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

¹ Dem Schulsozialdienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er ist ein niederschwelliges Beratungsangebot, in erster Linie für Kinder und Jugendliche;
- b. er begleitet Kinder und Jugendliche kollektiv und individuell in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung;
- c. er unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihres Lebens und fördert ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen;
- d. er vermittelt die Kinder und Jugendlichen bei Bedarf an weitere Stellen;
- e. er unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer in sozialpädagogischen und disziplinarischen Fragen;
- f. er unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Behörden in schulischen, pädagogischen und disziplinarischen Fragen;
- g. er leistet einen Beitrag zur Förderung des Klimas in den Klassen und in der Schule;
- h. er handelt nach den Grundsätzen der Chancengleichheit und der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

§ 2 Beanspruchung und Erreichbarkeit

¹ Der Schulsozialdienst kann von Kindern und Jugendlichen auch ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden.

² Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer können minderjährige Schülerinnen und Schüler zu einem Erstgespräch zuweisen. *

³ Eine weiterführende Beratung bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers.

§ 3 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

- ¹ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten in den Schulen.
- ² Sie kennen die örtlichen schulinternen und gemeindebezogenen Verhältnisse, die Institutionen sowie die zuständigen Personen. Sie arbeiten bei Bedarf mit ihnen zusammen.
- ³ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und der Schulleitung. *
- ^{3bis} Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist, das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Amt) schriftlich einwilligt oder eine Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht. *
- ⁴ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können sich bezüglich der Aufhebung der Schweigepflicht und in fachlichen Fragen durch das Amt beraten lassen. *
- ⁵ Sie sind zur Supervision verpflichtet.

§ 4 Raumbedarf und Infrastruktur

- ¹ Die Schulen stellen dem Schulsozialdienst die notwendigen Räumlichkeiten samt Infrastruktur zur Verfügung.
- ² Die Diskretion, die Niederschwelligkeit und die Erreichbarkeit müssen sicher gestellt sein.

2 Anstellung und Pensen

§ 5 Anstellung und Organisation *

- ¹ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden durch die Schulleitung der betreffenden Schule angestellt. *
- ² Die Anstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt. *
- ³ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind den Schulleitungen in personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht unterstellt. *
- ⁴ In fachlicher Hinsicht sind sie dem Amt unterstellt. *
- ⁵ Das Amt und die Schulleitungskonferenz der Sekundarschulen unterbreiten der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Richtlinien über die Aufgaben, Kompetenzen und die Zusammenarbeit zwischen der personellen und der fachlichen Führung zur Genehmigung. *
- ⁶ Die Personaladministration erfolgt durch den Stab Personal der BKSD. *

⁷ Anstellungsvoraussetzung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist eine Grundausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder soziokultureller Animation, in Verbindung mit einer Nachdiplomausbildung in Schulsozialarbeit.

§ 5a * Mitarbeitendengespräch

¹ Die Schulleitung führt mit der Schulsozialarbeiterin oder dem Schulsozialarbeiter das Mitarbeitendengespräch.

² Auf Verlangen der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters oder der Schulleitung beteiligt sich das Amt am Mitarbeitendengespräch sowie einem allfälligen Zweitgespräch.

§ 6 Zuteilung der Pensen *

¹ Für die Zuteilung der Pensen an die Schulen der Sekundarstufe I gilt für die maximale Berechnung folgender Schlüssel: *

- a. * pro Schulstandort 40 Stellenprozent, womit die Leistungserbringung für maximal 200 Schülerinnen und Schülern abgedeckt wird;
- b. * pro weitere 100 Schülerinnen und Schüler 10 Stellenprozent;
- c. * pro Standort mit 2 Schulanlagen weitere 20 Stellenprozent.

² Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfs an Schulsozialarbeit an den Schulen der Sekundarstufe I, insbesondere aufgrund besonderer Anforderungen der Schülerinnen und Schüler und des Standortes sowie für Konzept- und Entwicklungsarbeiten stehen zusätzlich maximal 120 Stellenprozent zur Verfügung. Das Amt entscheidet über die Zuteilung. *

- a. * ...
- b. * ...
- c. * ...

³ Für die Zuteilung der Pensen an die Schulen der Sekundarstufe II gelten maximal folgende Pauschalansätze: *

- a. * Gymnasien 20 Stellenprozent;
- b. * Berufsfachschulen 30 Stellenprozent.

⁴ Das Amt prüft anhand der Schülerinnen- und Schülerzahlen die Zuteilung der Pensen der Schulsozialarbeitenden an die Schulen und passt sie bei langjährig bestätigter Veränderung der Schülerinnen- und Schülerzahlen an. *

⁵ In speziellen Fällen kann das Amt das Überschreiten der erwähnten Zuteilungsmaxima gestatten. *

3 Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, Fachkommission Schulsozialdienst und Schulleitungen *

§ 7 * Aufgaben des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote

¹ Das Amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es ist auf allen Schulstufen bezüglich der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zuständig;
- b. * es arbeitet mit der Schulleitung der betreffenden Schule bei der Anstellung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und während deren Anstellungsdauer zusammen;
- c. es erlässt Rahmenrichtlinien für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter;
- d. es wählt auf Vorschlag der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter die Fachkommission Schulsozialdienst.
- e. * es überprüft die Pensen der Schulsozialarbeitenden und teilt diese den Schulen zu;
- f. * es leitet den Schulsozialdienst der Sekundarstufe I in strategischer und fachlicher Hinsicht und hat entsprechende Weisungsbefugnisse.

§ 7a * Fachkommission Schulsozialdienste

¹ Die Fachkommission Schulsozialdienst (kurz: Kommission) vertritt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und unterstützt das Amt in seinen Aufgaben.

² Die Kommission besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Das Amt gehört ihr von Amtes wegen an.

³ Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie unterstützt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Konzept- und Fachfragen;
- b. sie trägt zur Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit bei;
- c. sie unterstützt die Organisation der Supervision der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter;
- d. sie fördert die Zusammenarbeit, den Informationstransfer und den Austausch unter den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern und mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Gemeinden.

§ 7b * Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie stellt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Amt an und arbeitet mit diesem während deren Anstellungsdauer zusammen;
- b. sie führt die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht;
- c. sie bindet die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in alle relevanten Prozesse der Schule ein;
- d. sie bildet die Ziele und Schwerpunkte der Schulsozialarbeit im Schulprogramm ab;
- e. sie gewährleistet die Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit am Schulstandort;
- f. sie stellt den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die notwendigen Räumlichkeiten samt Infrastruktur zur Verfügung.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen *

§ 8 * ...

§ 8a * Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 5. Mai 2015

¹ Für das Werkjahr gilt im Schuljahr 2015/16 in Abweichung zu § 6 Absatz 1 ein maximaler Pauschalansatz von 60%.

² Für das Schuljahr 2015/16 gelten an den Schulen der Sekundarstufe I die zugewiesenen Stellendotationen des Schuljahrs 2014/15.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.03.2004	01.04.2004	Erllass	Erstfassung	GS 35.0051
18.10.2011	01.01.2012	§ 3 Abs. 4	geändert	GS 37.647
18.10.2011	01.01.2012	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 37.647
18.10.2011	01.01.2012	§ 5 Abs. 4	geändert	GS 37.647
18.10.2011	01.01.2012	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 37.647
18.10.2011	01.01.2012	§ 6 Abs. 5	geändert	GS 37.647
18.10.2011	01.01.2012	Titel 3	geändert	GS 37.647
18.10.2011	01.01.2012	§ 7	totalrevidiert	GS 37.647
18.10.2011	01.01.2012	§ 7a	eingefügt	GS 37.647
18.10.2011	01.01.2012	§ 8	aufgehoben	GS 37.647
04.12.2012	01.01.2013	§ 2 Abs. 2	geändert	wg. GS 37.1145
05.05.2015	01.08.2015	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 3 Abs. 3 ^{bis}	eingefügt	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 3 Abs. 4	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 5	Titel geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 5 Abs. 3	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 5 Abs. 5	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 5 Abs. 6	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 5a	eingefügt	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6	Titel geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 1, lit. a.	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 1, lit. b.	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 1, lit. c.	eingefügt	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 2, lit. a.	aufgehoben	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 2, lit. b.	aufgehoben	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 2, lit. c.	aufgehoben	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 3, lit. a.	eingefügt	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 3, lit. b.	eingefügt	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 6 Abs. 4	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	Titel 3	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 7 Abs. 1, lit. b.	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 7 Abs. 1, lit. e.	eingefügt	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 7 Abs. 1, lit. f.	eingefügt	GS 2015.032

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.05.2015	01.08.2015	§ 7b	eingefügt	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	Titel 4	geändert	GS 2015.032
05.05.2015	01.08.2015	§ 8a	eingefügt	GS 2015.032

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	16.03.2004	01.04.2004	Erstfassung	GS 35.0051
§ 2 Abs. 2	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 3 Abs. 3	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 3 Abs. 3 ^{bis}	05.05.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.032
§ 3 Abs. 4	18.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.647
§ 3 Abs. 4	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 5	05.05.2015	01.08.2015	Titel geändert	GS 2015.032
§ 5 Abs. 1	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 5 Abs. 2	18.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.647
§ 5 Abs. 2	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 5 Abs. 3	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 5 Abs. 4	18.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.647
§ 5 Abs. 5	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 5 Abs. 6	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 5a	05.05.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.032
§ 6	05.05.2015	01.08.2015	Titel geändert	GS 2015.032
§ 6 Abs. 1	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 6 Abs. 1, lit. a.	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 6 Abs. 1, lit. b.	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 6 Abs. 1, lit. c.	05.05.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.032
§ 6 Abs. 2	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 6 Abs. 2, lit. a.	05.05.2015	01.08.2015	aufgehoben	GS 2015.032
§ 6 Abs. 2, lit. b.	05.05.2015	01.08.2015	aufgehoben	GS 2015.032
§ 6 Abs. 2, lit. c.	05.05.2015	01.08.2015	aufgehoben	GS 2015.032
§ 6 Abs. 3	18.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.647
§ 6 Abs. 3	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 6 Abs. 3, lit. a.	05.05.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.032
§ 6 Abs. 3, lit. b.	05.05.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.032
§ 6 Abs. 4	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 6 Abs. 5	18.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.647
Titel 3	18.10.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.647
Titel 3	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 7	18.10.2011	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.647
§ 7 Abs. 1, lit. b.	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 7 Abs. 1, lit. e.	05.05.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.032
§ 7 Abs. 1, lit. f.	05.05.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.032
§ 7a	18.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.647
§ 7b	05.05.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.032

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Titel 4	05.05.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.032
§ 8	18.10.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.647
§ 8a	05.05.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015.032